

Zweitstartrecht für zwei fremde Vereinsmannschaften



Verein A kann **keine Ligamannschaft** stellen. Mit dieser Regelung wird der Judoka aber gleichgestellt wie Judoka, deren Heimatverein eine Liga-Mannschaft stellen können. Er darf für drei Vereine starten. Einzelstartrecht für A; Mannschaftsstartrecht für B und C.